# Satzung des Vereins Rollenspiel Lörrach

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 11.03.2023 in Lörrach.**

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Rollenspiel Lörrach e.V."

(2) Er hat seinen Sitz in Lörrach und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

(1) Ziel des Vereins ist es, gemeinsame Freizeitaktivitäten und kreative Entfaltung in einer offenen, integrativen und solidarischen Gemeinschaft zu fördern. Insbesondere werden Rollenspiele, Strategie- und Gesellschaftsspiele verwendet, um diesen Zweck zu erreichen. Der Begriff "Rollenspiel" umfasst sowohl Pen-&-Paper- als auch Live-Rollenspiele, "Strategiespiel" bezieht sich auf strategische Brettspiele und Tabletops, während "Gesellschaftsspiel" hauptsächlich Brettspiele umfasst.

(2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch

a) Durchführung regelmäßiger, öffentlicher Spieletreffs

b) Durchführung von mehrtägigen Spielveranstaltungen

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.

(3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften

(4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende große Rat (Vorstand) durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

(6) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem großen Rat und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Großen Rates ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

## § 7 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:
- Meistern (aktiven Mitgliedern)
- Akoluthen (passiven Mitgliedern)
- Großmeistern (Ehrenmitgliedern)
- Opferlämmern (Fördermitgliedern)

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können. Sie sind verpflichtet sich aktiv an der Organisation von Veranstaltungen zu beteiligen. Ihnen steht ein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung zu. Sie führen vereinsintern den Titel „Meister“.

(3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können. Passive Mitglieder erhalten bereits zwei Wochen vor Publikation die Möglichkeit sich für Veranstaltungen anzumelden. Ihnen steht kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung zu. Sie führen vereinsintern den Titel „Akoluth“.

(4) Ehrenmitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt und führen vereinsintern den Titel „Großmeister“.

(5) Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein besonders unterstützen möchten. Sie haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung. Diese Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen offen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Aktive Mitglieder sind zusätzlich verpflichtet sich aktiv an der Organisation von Veranstaltungen zu beteiligen.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) Mitgliederversammlung

b) Großer Rat (Vorstand).

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Großrat (1. Vorstand) geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a) Wahl und Abwahl des großen Rates

b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit

c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss

d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des großen Rates

e) Beschlussfassung über Entlastung des großen Rates

f) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist

g) Erlass einer Geschäftsordnung für den großen Rat

h) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins

i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom 1. Großrat (1. Vorstand) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich per Email eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der große Rat.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Große Rat umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

(7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom 1. Großrat (1. Vorstand) und der Spekatabilität (Schriftführer) unterschrieben.

## § 9 Großer Rat (Vorstand)

(1) Der große Rat besteht mindestens aus dem 1. Großrat, dem 2. Großrat, dem Schatzmeister, der Spektabilität (Schriftführer) und der Participiaria (Teilhabebeauftragte). Es ist möglich bis zu

zwei Assessoren (Beisitzer) zusätzlich in den großen Rat zu wählen.

(2) Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Mitglieder des großen Rates sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

(4) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des großen Rates.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des großen Rates beträgt 5 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen großen Rates im Amt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

(7) Wählbar sind nur Aktive Vereinsmitglieder.

(8) Der große Rat soll in der Regel halbjährlich tagen.

(9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
b) Einberufung der Mitgliederversammlung
c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
e) Erstellung des Jahreshaushaltplans und des Jahresberichtes
f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(10) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom 1. Großrat (1. Vorstand) und der Spektabilität (Schriftführer) zu unterzeichnen.

## § 10 Kassenführung

(1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## § 11 Satzungsänderungen und Auflösung

(3) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(4) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(5) Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Lörrach, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.